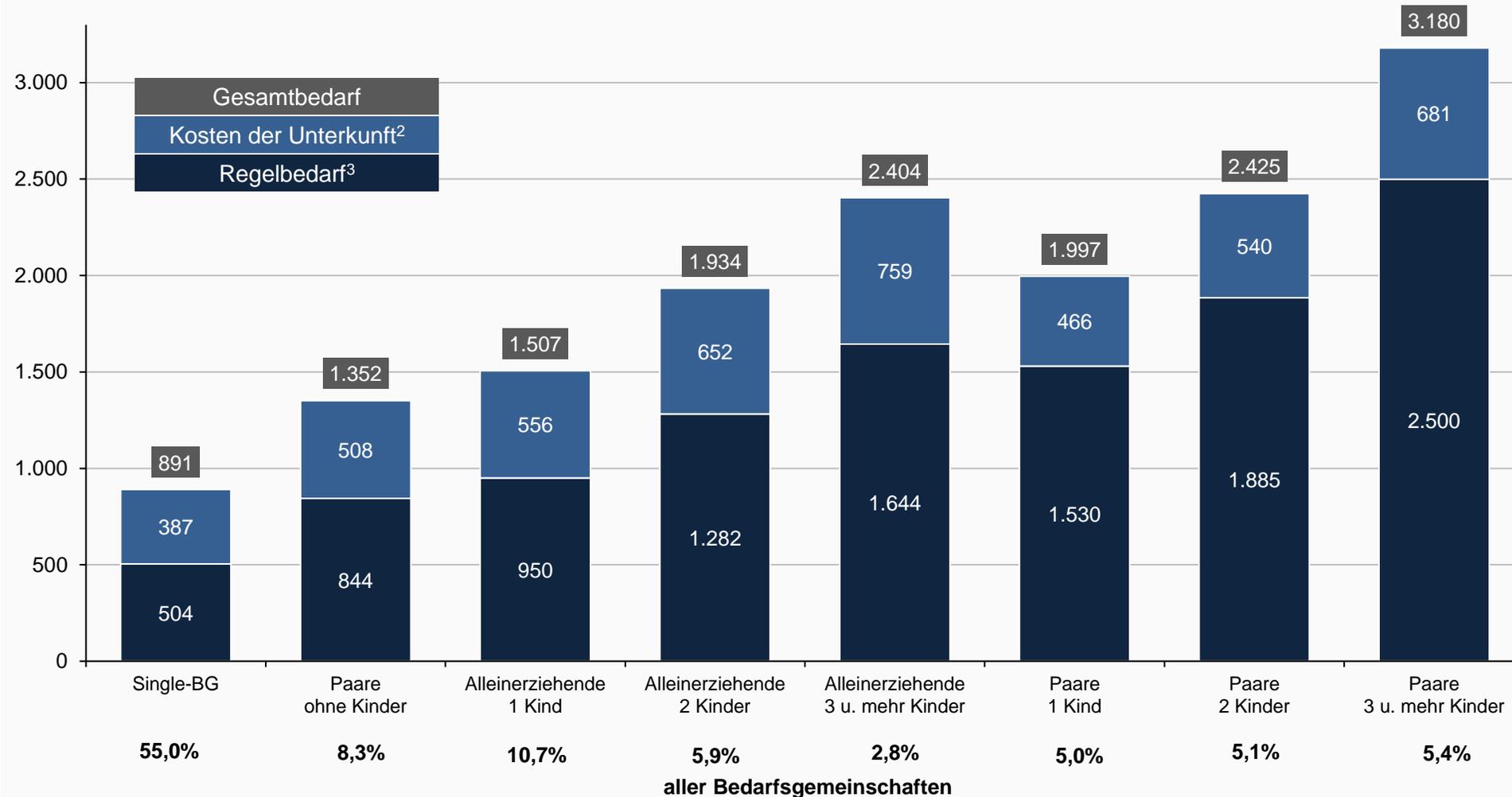


■ Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften¹ 04/2023

Anerkannte bundesdurchschnittliche Monatsbeträge einschließlich Kosten der Unterkunft in Euro



¹ Regelbedarfsgemeinschaften ² laufende und einmalige Kosten ³ einschließlich Mehrbedarfe, ohne Sozialversicherungsbeiträge oder einmalige Leistungen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2023), Analyse Arbeitsmarkt: Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilw. eigene Berechnungen)

Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften 04/2023

Die anerkannten Gesamtbedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) fallen je nach Haushaltskonstellation bzw. Typ der Bedarfsgemeinschaft unterschiedlich aus. Je größer die Bedarfsgemeinschaft umso höher auch der Gesamtbedarf, die Beträge variieren (April 2023) zwischen 891 Euro durchschnittlich im Monat für einen Single-Haushalt und 3.180 Euro durchschnittlich für einen Paar-Haushalt mit drei und mehr Kindern. Diese Abweichungen beruhen sowohl auf den Unterschieden bei den (ausgezählten) Regelbedarfen als auch bei den anerkannten Kosten der Unterkunft.

Bei mehr als der Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften (55,0 %) handelt es sich um Single-Haushalte. Von quantitativer Bedeutung sind zudem Alleinerziehende (19,3 %) und Paare mit Kindern (15,5 %). Wenn mehrere Kinder zu versorgen sind, fallen die Gesamtbedarfe besonders hoch aus. Allerdings treten diese Fälle (3 und mehr Kinder) recht selten auf (Alleinerziehende 2,8 %, Paare 5,4 %). Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kind sind insgesamt ebenfalls nicht häufig (8,3 %).

Die Regelbedarfe werden pauschaliert festgelegt und sind in ihrer Höhe von der Größe des Haushalts und vom Alter der Personen abhängig. Dies soll einerseits dem mit dem Lebensalter variierenden Bedarf Rechnung tragen, andererseits aber auch berücksichtigen, dass mit einem größeren Haushalt Kostenvorteile bei der Haushaltsführung verbunden sind (vgl. dazu [Tabelle III.16](#)). Hingegen werden die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen, allerdings nur dann, wenn sie als angemessen anerkannt sind. Da die Mieten einschließlich Nebenkosten regional und auch lokal erheblich voneinander abweichen, muss mit bundesweiten Durchschnittswerten gerechnet werden, um einen allgemeinen Eindruck über die Gesamtbedarfe zu erhalten. Aussagen über das konkrete Bedarfsniveau in Hochmietregionen (bspw. in den Metropolen) lassen sich daraus nicht ableiten.

Hier abgebildet ist der Bedarf an Gesamtregelleistungen. Dieser Gesamtbedarf kommt allerdings in nur seltenen Fällen auch voll und ganz zur Auszahlung, da teilweise ein anzurechnendes Einkommen vorliegt, um das der Zahlbetrag entsprechend verringert wird. Angerechnet werden u.a. Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Erwerbseinkommen (hier werden Freibeträge berücksichtigt). Zwar reduziert sich bei verfügbarem Einkommen der Zahlungsanspruch, allerdings ergibt sich in Kombination mit dem verfügbaren Einkommen insgesamt ein höheres Haushaltsbudget als ohne eigenes Einkommen. Neben Einkommen können auch Leistungsminderungen zu einer Reduktion der Leistungen führen, diese sind zuletzt jedoch von rückläufiger Bedeutung (vgl. [Abbildung IV.80](#)).

Hintergrund

Die Grundsicherung hat die Aufgabe eines „letzten sozialen Netzes“, ist also „Ausfallbürge“ für diejenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst-)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Sie soll ein soziokulturelles Existenzminimum garantieren. Dazu zählen die Bedarfe an Ernährung, Kleidung, Hausrat und Unterkunft einschließlich Heizung. Erfasst sind gleichermaßen die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens; zu ihnen gehören auch Sozialkontakte und die Teilnahme am kulturellen Leben. Wohnen Leistungsberechtigte nicht allein, sondern mit Partner*in und/oder Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, wird dies bei der Festsetzung der Bedarfe berücksichtigt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umfasst folgende Leistungen:

- den Regelbedarf,
- die Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe,
- einmalige Leistungen,
- Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Regelbedarfe: Der gesamte Regelbedarf des notwendigen Lebensunterhalts wird nach Regelsätzen erbracht, also pauschaliert berechnet. Durch die Regelsätze werden die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten. Die Regelsätze gelten einheitlich für ganz Deutschland. Leben Leistungsberechtigte nicht allein, sondern mit Partner*in und/oder mit Kindern zusammen, wird dies bei der Festsetzung der Regelsätze berücksichtigt (vgl. [Tabelle III.16](#)). Die Regelbedarfe werden in ihrer Höhe nach einem Statistik-Modell berechnet und aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) (zuletzt für 2018) abgeleitet. Solange keine neuen Ergebnisse der EVS vorliegen, bemisst sich die Anpassung der Regelbedarfe zu Anfang eines jeden Jahres an einem Mischindex, dem zu 70 % die Preisentwicklung und zu 30 % die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter zu Grunde liegen (vgl. [Abbildung III.44](#)).

Kosten der Unterkunft: Die Unterkunftskosten werden, da sie sehr unterschiedlich ausfallen, in ihrer tatsächlichen Höhe (Miete sowie Betriebs- und Heizkosten) übernommen. Die Kosten müssen allerdings angemessen sein und dürfen das „vertretbare Maß“, üblicherweise orientiert an den Mietobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz, nicht überschreiten. Die anerkannten Wohnkosten können unterhalb der beantragten Mittel liegen, d.h. die tatsächlichen Wohnkosten werden in diesen Fällen nicht voll übernommen.

Mehrbedarfe: Alleinerziehende können neben der Regelsatzleistung einen Mehrbedarf geltend machen, dessen Höhe vom Alter und der Zahl der Kinder abhängig ist. Weitere Mehrbedarfe können u.a. bei besonderem Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen oder Schwangerschaft geltende gemacht werden.

Einmalige Leistungen: Für eng begrenzte Bedarfe können einmalige Leistungen beantragt werden, dazu gehören zum Beispiel die Erstausrüstung einer Wohnung oder die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung: Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II sind per Gesetz kranken- und pflegeversichert (also pflichtversichert), es sei denn, sie sind familienversichert.

Leistungen für Bildung und Teilhabe: Diese Leistungen richten sich an Kinder und Jugendliche um das menschenwürdige Existenzminimum im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sicherzustellen. Sie müssen beantragt werden und werden in der Regel als Sach- und Dienstleistungen erbracht – insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter*innen von Leistungen.

Anhaltend diskutiert wird die Frage, ob die Gesamtbedarfe ausreichend hoch sind, um das sozial-kulturelle Existenzminimum tatsächlich abzudecken, oder ob die Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung ein Indikator für Einkommensarmut ist. Während es in der Vergangenheit dazu kam, dass ein Nettoeinkommen aus einer Vollzeitwerbstätigkeit – trotz Transfers wie Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag – teilweise so niedrig war, dass noch nicht einmal das durch das SGB II garantierte Existenzminimum erreicht wurde (vgl. [Abbildung III.41b](#) für das Jahr 2022), ist dies aktuell nicht der Fall. Diese Entwicklung geht insbesondere auf die Wohngeldreform, die im Januar 2023 in Kraft trat, sowie auf die Erhöhung des Mindestlohns im Oktober 2022 zurück (vgl. [Abbildung III.41a](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf den Angaben der Bundesagentur für Arbeit (Grundsicherungsstatistik). Sie beziehen sich auf die sog. Bedarfe im Regelleistungsbezug (Arbeitslosengeld II u. Sozialgeld). Nicht ausgewiesen in der Abbildung sind die einmaligen Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu beachten ist, dass die dargestellten Werte sich auf Regelleistungsbedarfsgemeinschaften beziehen, also zumindest eine Person in der Bedarfsgemeinschaft als erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r oder nichterwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r (meist Kinder) Anspruch auf Bürgergeld hat. In diesen Bedarfsgemeinschaften kann es jedoch auch Personen ohne Anspruch auf Regelleistungen geben, daher liegen die durchschnittlichen Regelbedarfe in Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einer Person teils unterhalb der Werte, die sich ergeben würden, wenn alle Personen der Bedarfsgemeinschaft entsprechende Regelbedarfe erhielten. Daneben können Bedarfe niedriger als die Summe der monatlichen Regelbedarfe ausfallen, wenn Personen nur für einen Teil des Monats anspruchsberechtigt sind (durch Auszug, wechselnde Betreuung von Kindern in verschiedenen Haushalten).